

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (43) 1. Änderung der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 vom 01.04.2020
- (44) Wahl der nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren
- (45) 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 25.03.2020
- (46) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Düren am 13. September 2020

(43)

Bekanntmachung der Stadt Düren

1. Änderung der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 vom 01.04.2020

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende 1. Änderung der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 beschlossen:

§ 1

Änderung der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren

Die Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 wird wie folgt geändert:

- (1) § 10 Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen; für die Einreichungsfrist findet § 15 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“
- (2) § 10 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:
„Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Für die Frist zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie für die Gründe einer Zu-

rückweisung findet § 18 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

- (3) § 10 Absatz 14 wird wie folgt gefasst:
„Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter innerhalb der in § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Frist mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Geburtsdatum, bekanntgemacht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Änderung der Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung der Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 01.04.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Hissel)
Erster Beigeordneter

(44)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Wahl der nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren

Wahltermin

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung für die nach § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren vom 18.02.2014 in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die Wahl der o.g. Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren am Sonntag, dem 13. September 2020, stattfindet.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben genannte Wahl am 13.09.2020 auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens

**bis zum 59. Tage vor der Wahl, 16.07.2020,
18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, einzureichen. Ich weise darauf hin, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem Stichtag einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, während den Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen des § 27 GO NRW und der oben genannten Wahlordnung der Stadt Düren vom 18.02.2014 in der zurzeit geltenden Fassung weise ich hin. Insbesondere gilt:

Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Düren benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden. Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber/ Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen

Als Bewerber einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung von Wahlberechtigten hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Wählbarkeit

Die im Wahlvorschlag benannten Bewerber/innen und ggf. Vertreter/innen müssen wählbar sein. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger der Stadt Düren, die mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Düren ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen und ggf. der Vertreter/innen
- die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen und ggf. der Vertreter/innen
- die Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bewerber/innen und ggf. der Vertreter/innen,
- bei Listenwahlvorschlägen eine Versicherung an Eides statt, dass die Aufstellung der Bewerber und die Bestimmung ihrer Reihenfolge auf der Liste

nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist, und der Nachweis, dass ein nach demokratischen Grundsätzen gewählter Vorstand besteht,

- die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 01.04.2020

Der Wahlleiter

(Hissel)

(45)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 25.03.2020

Aufgrund des § 5 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff, SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 GG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2014 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 11.03.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2020, wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 Abs. 1 S.2 erhält folgende Fassung:
Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat sie eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt und ein Gleichstellungsbüro mit entsprechenden sächlichen Mitteln und personeller Unterstützung eingerichtet.
- (2) § 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung
Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet im Zuständigkeitsbereich der Stadt Düren darauf hin, strukturelle Benachteiligungen von Frauen und Mädchen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung zu verwirklichen.
- (3) § 4 Abs.4 S.1 erhält die folgende Fassung:
Näheres zu den im Landesgleichstellungsgesetz

verankerten Beteiligungs-, Teilnahme- und Widerspruchsrechten der Gleichstellungsbeauftragten u. a. ist in den „Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) in den Kommunen“ geregelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 25.03.2020

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

(46)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Düren am 13. September 2020

Gemäß 24, 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967) in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Düren auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens

**bis zum 59. Tage vor der Wahl,
16.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, einzureichen. Gemäß § 24 KWahlO weise ich darauf hin, dass die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem Stichtag einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Düren in 25 Wahlbezirke vom 13.02.2020 wird hingewiesen. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann auf der Homepage der Stadt Düren eingesehen werden. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind (§ 24 Nr. 5 KWahlO i.V.m. §§ 7, 12 Kommunalwahlgesetz NRW in der zurzeit geltenden Fassung - KWahlG).

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, während den Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Wählbarkeit

Gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG ist für die Wahl des Stadtrates jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW ist für die Wahl des Bürgermeisters wählbar, wer am Wahltag Deutscher im

Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ich weise wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die Bestimmungen der §§ 15–20 und 46 b–46 e KWahlG und der §§ 24– 26, 31 und 75 a und 75 b KWahlO hin.

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

1. Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken können von politischen Parteien i. S. d. Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG). Das für Inneres zuständige Ministerium macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, dem Bundeswahlleiter die v. g. Unterlagen eingereicht haben (§ 25 KWahlO) (siehe Ziffer 9)
2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der in Ziffer 1, S. 2 genannten Parteien und Wählergruppen müssen von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG i. V. m. § 78 Abs. 1 S. 2 KWahlO). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit

dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 1 und 2 KWahlG).

3. Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages. (§ 15 Abs. 3 KWahlG).
4. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§§ 15 Abs. 4 KWahlG, 26 Abs. 1 KWahlO).
5. Gemäß § 26 KWahlO soll der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a eingereicht werden. Er muss enthalten den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei
 - den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
6. Nach § 26 Abs. 1 S. 3 KWahlO muss der Vorschlag einer Partei oder Wählergruppe von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der

Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

7. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (siehe Ziffer 2), so sind nach § 26 Abs. 3 KWahlO die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen (siehe Ziffer 16). Der Wahlleiter hat die genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung (siehe Ziffer 16) unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Wahlvorschlag sind nach § 26 Abs. 4 KWahlO beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, dass er seiner Aufstellung zustimmt (siehe Ziffer 3) und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,

- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a abgegeben werden,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,

- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b oder d des Gesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

9. Nach § 26 Abs. 5 KWahlO haben Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, außerdem einzureichen:

- den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl

gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

10. Als Bewerber für eine Reserveliste können gemäß § 16 KWahlG nur Personen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

11. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 70 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

12. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahlvorschläge (§ 15 KWahlG) sinngemäß.

13. Nach § 31 KWahlO soll die Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b eingereicht werden. Sie muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6

KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

14. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

15. Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 KWahlO (siehe Ziffer 6 und 7) entsprechend. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 26 Abs. 4 und 5 S. 1 KWahlO genannten Unterlagen (siehe Ziffer 8 und 9) beizufügen. § 26 Abs. 5 S. 2 und 3 KWahlO findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder nach dem Muster der Anlage 12b abzugeben. § 26 Abs. 6 KWahlO gilt entsprechend. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird (§ 31 Abs. 3 KWahlO).

16. Nach § 17 KWahlG kann als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter

einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertretersammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Kommt eine o. g. Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben, Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesen bestimmten Teilnehmern gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig, er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

17. Wahlvorschläge können nur unter den Voraussetzungen des § 20 KWahlG zurückgenommen oder geändert werden. Nach Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

18. Hinweise zur Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Nach § 46 b KWahlG finden auf die Wahl der Bürgermeister gemäß §§ 65 und 66 der Gemeindeordnung die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung (siehe vorstehende Hinweise) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e KWahlG oder aus der

Gemeindeordnung und dem Landesbeamtengesetz etwas anderes ergibt.

Nach § 46 d KWahlG darf jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG (siehe Ziffer 2) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens 250 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister in mehreren Gemeinden kandidieren.

19. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

20. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters soll gemäß § 75 b KWahlO nach dem Muster der Anlage 11 d eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

21. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 75 b Abs. 2 KWahlO i. V. m. § 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46d Abs. 1 Satz 2 KWahlG bleibt unberührt. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

22. § 26 Abs. 3 KWahlO (siehe Ziffer 7) gilt sinngemäß. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter ist die

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.

23. Hinsichtlich der in § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 KWahlO genannten Unterlagen (siehe Ziffer 8) wird auf § 75 b Abs. 4 KWahlO verwiesen.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 02.04.2020

Der Wahlleiter

(Hissel)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.